

Strassenverkehr. Neufassung Verkehrsvorschriften für die Strasse Stöckalp–Melchsee-Frutt–Tannen

Auf Antrag der Korporation Kerns, Alpengenossenschaft Kerns a.d.st.Brücke, wurden die Verkehrsvorschriften überarbeitet und bewilligt. Das Strassen- und Parkplatzreglement ist nicht Gegenstand dieser Verfügung. Der angepasste Signalisationsplan kann auf Anmeldung bei der Kantonspolizei eingesehen werden.

Gegen diese Verkehrsanordnung kann innert 20 Tagen seit der Veröffentlichung beim Regierungsrat des Kantons Obwalden, Staatskanzlei, Postfach, 6061 Sarnen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel einzureichen.

Sarnen, 19. April 2023

Sicherheits- und Sozialdepartement

Verkehrsvorschriften für die Strasse Stöckalp–Melchsee-Frutt–Tannen

vom 1. Juni 2023

Das Sicherheits- und Sozialdepartement Obwalden

erlässt gestützt auf Artikel 3 Absatz 2 bis 4 des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr (SVG) vom 19. Dezember 1958 und Art. 2, 3 und 4 des allgemeinen Gebührengesetzes des Kantons Obwalden vom 21. April 2005 (Stand 1. Januar 2017) und betreffend den Vollzug des Einführungsgesetzes zum BG über den Strassenverkehr (kantonales Strassenverkehrsgesetz) vom 4. Dezember 2008 (Stand 15. Januar 2009), die nachstehenden Verkehrsvorschriften für Motorfahrzeuge und Fahrräder auf der Strecke Stöckalp–Melchsee-Frutt–Tannen:

Art. 1 Fahrzeugkategorien

¹ Das Befahren der Strasse ab Stöckalp bis Melchsee-Frutt ist für die nachstehenden Fahrzeugkategorien grundsätzlich verboten:

- Motorfahrzeuge mit mehr als 9 Sitzplätzen (inkl. Fahrer)
- Wohnanhänger
- Motorfahrzeuge mit mehr als 32 Tonnen Gesamtgewicht

² Das Befahren der Strasse mit den in Absatz 1 genannten Fahrzeugkategorien ist ohne Ausnahmewilligung des Sicherheits- und Sozialdepartements untersagt.

Art. 2 Fahrzeiten

¹ Die Strasse Stöckalp–Melchsee-Frutt ist während 24 Stunden der Öffnungszeiten gemäss Art. 5 wie folgt befahrbar:

- bergwärts zu den geraden Stunden (z.B. von 8.00 Uhr bis 8.40 Uhr → Ankunft spätestens 9.00 Uhr)
- talwärts zu den ungeraden Stunden (z.B. von 11.00 Uhr bis 11.40 Uhr → Ankunft spätestens 12.00 Uhr)

² Bei Anbruch der ungeraden Stunden muss die Strasse von allen bergwärtsfahrenden und bei Anbruch der geraden Stunden von allen talwärtsfahrenden Fahrzeugen frei sein. Die Weiterfahrt darf nur in der zu diesem Zeitpunkt zugelassenen Fahrtrichtung erfolgen.

³ Die Fahrradfahrer müssen sich bergwärts nicht an die Fahrzeiten halten. Talwärts gelten die Fahrzeiten gemäss Abs. 1.

Art. 3 Parkieren

Das Parkieren auf der Strasse oder deren Ausweichstellen ist verboten. Es sind die dafür vorgesehenen Plätze zu benutzen.

Art. 4 Weiterfahrt ab Parkplatz Dämpfelmatt

¹ Die Weiterfahrt ab Parkplatz Dämpfelmatt Richtung Melchsee-Frutt/Tannen wird für Motorwagen und Motorräder (Ziff. 2.13 SSV) verboten. Ausnahmen benötigen eine Bewilligung. Diese muss bei jedem Fahrzeug von aussen sichtbar aufgelegt werden. Ausgenommen sind Fahrzeuge in geschlossenen Garagen.

² Keine Bewilligung benötigen folgende berechtigten Personen:

- a. Lenkerinnen und Lenker von Fahrzeugen mit folgenden Kontrollschildern, im Rahmen ihrer beruflichen oder amtlichen Tätigkeit: grün (Landwirtschaft), blau (Arbeitsfahrzeuge) und braun (Ausnahmefahrzeuge);
- b. Wildhüterinnen und Wildhüter sowie Naturaufseherinnen und Naturaufseher im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit;
- c. Fachpersonen im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit, welche für den Bau, Betrieb und Unterhalt von Bauten und Anlagen im Gebiet zuständig sind;
- d. Fachpersonen von Bund, Kanton und Gemeinde in Erfüllung öffentlicher Aufgaben;
- e. Tierärzte und -ärztinnen sowie Klauenpfleger/innen in Ausübung ihres Berufs;
- f. Ärzte und Ärztinnen, medizinisches Pflegepersonal sowie Geistliche in Ausübung ihres Berufes;
- g. Armeeangehörige zu militärischen Zwecken;
- h. Logisgäste von Hotels und Ferienhäusern/Ferienwohnungen dürfen ab Parkplatz Dämpfelmatt, zum Ein- und Ausladen von Personen und Gepäck, bis zu ihrem Logisgebäude weiterfahren.

³ Die Berechtigten müssen sich über ihre berufliche und amtliche Tätigkeit ausweisen können, sowie Logisgäste über die gebuchten Unterkünfte.

Art. 5 Strassensperrung und Verkehrsbeschränkung

¹ Die Strasseneigentümer sind berechtigt, die Strasse ab Stöckalp unter entsprechender Signalisation ganz oder teilweise zu sperren, wenn das sichere Befahren nicht gewährleistet werden kann.

Art. 6 Zuständigkeit

¹ Das Sicherheits- und Sozialdepartement ist gestützt auf Art. 3 Abs. 2 SVG und in Anwendung von Art. 4 EG SVG auf Antrag der Strasseneigentümerin für Fahrverbote und Verkehrsbeschränkungen zuständig.

² Das Ausstellen der Bewilligungen gemäss Art. 4 Abs. 1 kann gegen Erhebung einer Kanzleigebühr an die Strasseneigentümerin delegiert werden.

Art. 7 Inkrafttreten

¹ Vorstehende Verkehrsvorschriften treten nach Ablauf der Beschwerdefrist in Kraft.

² Diese Verkehrsvorschriften für die Strasse Stöckalp–Melchsee–Frutt–Tanen ersetzen diejenigen vom 21. März 1985 (Stand 1. Januar 2005).